

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Angesichts der aktuellen Durchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen eine rechtsterroristische Vereinigung frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse den bayerischen Sicherheitsbehörden über die drei beteiligten Personen aus Bayern vorliegen, ob bei den Durchsuchungen Waffen oder andere konkrete Hinweise auf Anschlagsvorbereitungen in Bayern gefunden wurden und ob die Staatsregierung eigene Erkenntnisse über den als Koordinator der Gruppe geltenden und als rechtsextremen ‚Gefährder‘ eingestuften Werner S. aus Augsburg hat?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die gegenständliche Anfrage betrifft ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

Soweit sich die Anfrage darüber hinaus auf eine ganz konkrete Person bezieht und auf die Offenlegung personenbezogener Daten abzielt, ergibt die gebotene Abwägung der grundrechtlich abgesicherten Positionen des Betroffenen mit dem – ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten – Recht der Abgeordneten auf umfassende Information, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist (vgl. hierzu auch BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen). Eine Preisgabe etwaiger Erkenntnisse würde massiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen eingreifen, zumal die Person – wenn auch abgekürzt – namentlich in der Anfrage genannt ist. Auskünfte über Einzelpersonen können ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn sich diese Personen selbst öffentlichkeitswirksam im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen in Szene setzen. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. Aus diesem Grund kommt im Übrigen auch eine Beantwortung außerhalb einer Drucklegung nicht in Betracht.